

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz (FwG BW) in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat am 17. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Heranziehung zu besonderen Aufgaben

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene halbe Stunde 7,00 €.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen.

(3) Benötigt ein Feuerwehrangehöriger nach einem Einsatz eine Ruhezeit so wird diese auf Antrag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gem. § 1 Abs. 1 ersetzt. Notwendige Ruhezeiten zur Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungs- und Einsatzbereitschaft sind im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu gewährleisten, dass den Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist.

(4) Die Entschädigung für Einsätze, bei denen der Körper oder die private Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt ist, ist in dem Durchschnittssatz nach Abs. 1 enthalten.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten auf Antrag den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen, die an Werktagen am Abend stattfinden, erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag eine Pauschale von 3,50 € pro Abend und Teilnehmer.

(3) Für ganztägige Aus- und Fortbildungslehrgänge an Werktagen, samstags oder sonntags erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag eine Pauschale von 18,00 € für die ersten drei Stunden und 6,00 € für je weitere drei Stunden. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 8,00 € / Stunde.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten in der Aus- und Fortbildung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	600,-- €/Jahr
Stellvertretender Kommandant	300,-- €/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des §16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kassier	200,-- €/Jahr
Schriftführer	200,-- €/Jahr
Gerätewart	200,-- €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	200,-- €/Jahr
weitere Jugendleiter	100,-- €/Jahr
Gruppenführer	75,-- €/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 7,00 € pro angefangene halbe Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 3. November 1992 außer Kraft.

Börtlingen, den 17. April 2018

Franz Wenka
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rechberghausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

geändert mit Änderungssatzung vom 23.06.2025